Stand: 09.11.2025 18:46:28

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/236

"Mittelabruf beim Breitbandförderprogramm"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/236 vom 05.12.2013



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

05.12.2013 Drucksache 17/236

Anfragen zum Plenum

vom 2. Dezember 2013

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete Numme der Frag	
Adelt, Klaus (SPD)	4	Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHI	_ER) 32	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 3	5
Aures, Inge (SPD)	15	Müller, Ulrike (FREIE WÄHLER)3	6
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) 1	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . 1	1
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/	DIE GRÜNEN) 5	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) 1	0
von Brunn, Florian (SPD)	6	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2	:1
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/D	IE GRÜNEN) 2	Pohl, Bernhard (FREIE WÄHLER)	.3
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DI	E GRÜNEN) 17	Rinderspacher, Markus (SPD)1	2
Felbinger, Günther (FREIE WÄl	HLER) 18	Schindler, Franz (SPD)2	2
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/	DIE GRÜNEN). 38	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)2	3
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (S	PD)7	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1	3
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/	DIE GRÜNEN) 19	Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER) 4	4
Glauber, Thorsten (FREIE WÄH	LER) 25	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)1	4
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE	GRÜNEN) 39	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2	9
Güll, Martin (SPD)	40	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4	1
Halbleib, Volkmar (SPD)	26	Strobl, Reinhold (SPD)	0
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90	/DIE GRÜNEN)8	Waldmann, Ruth (SPD)4	2
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄH	LER) 33	Weikert, Angelika (SPD)4	.3
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/D	DIE GRÜNEN) 34	Dr. Wengert, Paul (SPD)1	6
Karl, Annette (SPD)	27	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) 3	7
Kohnen, Natascha (SPD)	31	Wild, Margit (SPD)4	5
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE	GRÜNEN) 20	Zacharias, Isabell (SPD)2	4
Lotte Andreas (SPD)	28		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)	Stationspreise8
Drohnenflüge über Westmittelfranken1	Rinderspacher, Markus (SPD) Elektrofahrzeuge (E-Mobile)
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Regelung der Zuständigkeit für Fragen der Psychiatrie und seelischen Gesundheit1	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsextreme Kundgebungsreiche in München9
Pohl, Bernhard (FREIE WÄHLER) Entschließung des Bundesrates zur Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)2	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Barrierefreie Bahnhöfe11 Geschäftsbereich des Staatsministeriums
	der Justiz
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr	Aures, Inge (SPD) Verfahrensstand in dem Wiederauf-
Adelt, Klaus (SPD) Genehmigte Kommunalhaushalte3	nahmeverfahren von Herrn Gustl Mollath12
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Straßenbauprojekte nach Art. 13f FAG4	Dr. Wengert, Paul (SPD) Überstunden der Bediensteten im Justizvollzugsdienst12
von Brunn, Florian (SPD) Verspätungen und Ausfälle bei der Münchner S-Bahn5	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Dauerobservation von entlassenen Straftätern	Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Denkmal für die "Trümmerfrauen" in
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	München
Einsparpotenzial beim Stromverbrauch von S-Bahnen6	Schulsituation in Gemünden15
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fortschreibung des Gesamtverkehrs-	Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Individuelle Lernzeit16
plans7	Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Bau eines Kreisverkehrs in Waldkirchen7	Zuschüsse für den "Oberstdorfer Musiksommer" und vergleichbare Kulturinitiativen16
	1

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einrichtung einer Hochschule für angewandte Wissenschaften im Landkreis Kelheim	Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Schutzmauer um Atommüllzwischenlager "BELLA" in Ohu/Niederaichbach25
Schindler, Franz (SPD) Förderlehrkräfte18	Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Kapazität der Flüsse in Bayern
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Geplanter Abriss des Dienstgebäudes des "Zentrums Bayern Familie und Soziales", Bärenschanzstraße 8a in Nürnberg	GRÜNEN) Brennelemente in den Nasslagern der bayerischen Atomkraftwerke
Zacharias, Isabell (SPD) Schwabinger Kunstschatz20	GRÜNEN) Asbesthaltiger Bauschutt27
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	Müller, Ulrike (FREIE WÄHLER) Laufwasser- und Speicherkraftwerke im Vorfeld von Hochwasserereignissen 28 Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER) Mittelabruf beim Breitband- förderprogramm	Lebensmittelkennzeichnung29
Halbleib, Volkmar (SPD) Beamtenbesoldung21	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Karl, Annette (SPD) Breitbandförderprogramm22	Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Lotte, Andreas (SPD) Immobiliengeschäfte der BayernLB- Tochter Deutsche Kreditbank AG (DKB)	FFH-Managementpläne für Staats- waldflächen29
Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzielle und personelle Unterstützung eines Treffens des	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Institute of International Finance	Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hilfs- und Therapieangebote für trau- matisierte Kinder aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	Güll, Martin (SPD) Fehlende landesrechtliche Regelung zu §§ 77 Satz 2 und 78a Abs. 2 SGB VIII
Kohnen, Natascha (SPD) Bayerische Energieagentur "Energie Innovativ"	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Übernahme der Beförderungskosten zur Schule und zu Betreuungsein-
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	richtungen für Kindern von Asyl- bewebern31

17. Wahlperiode

Seite IV

Bayerischer Landtag

Drucksache 17/236

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

 Abgeordneter Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung aufgrund neuer Informationen sowie unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse aus der Kleinen Anfrage im Bundestag, BT-Drs. 18/26 vom 31. Oktober 2013, ob die Aussage einer Augenzeugin zutrifft, dass am 8. August 2013 zwischen ca. 13.45 Uhr und ca. 14.30 Uhr ein militärisches Fluggerät (Aufklärungsdrohne) vom Typ "Raven", "Shadow" oder "Hunter" im Gebiet von Neuendettelsau, Ortsteil Bechhofen, also im zivilen Luftraum Westmittelfrankens, geflogen ist?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung ist für militärische Angelegenheiten einschließlich des militärischen Flugbetriebes nicht zuständig. Gemäß der Kompetenzordnung des Grundgesetzes fällt dies in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers der Verteidigung mit den ihm zugeordneten Stellen. Dazu gehört auch der Flugbetrieb mit unbemannten Flugkörpern einschließlich der dafür erforderlichen Genehmigungen. Auf die entsprechende Antwort der Bundesregierung auf die in Bezug genommene Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Christine Buchholz, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE im Bundestag wird verwiesen (BT-Drs. 18/48 vom 14. November 2013).

Über einen Flug eines militärischen Fluggerätes (Aufklärungsdrohne) vom Typ "Raven", "Shadow" oder "Hunter" am 8. August 2013 zwischen ca. 13.45 Uhr und ca. 14.30 Uhr im Gebiet von Neuendettelsau, Ortsteil Bechhofen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 05.11.2013 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer vom 28.08.2013 betreffend "Drohnenflüge über Westmittelfranken" verwiesen.

 Abgeordnete Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie die Zuständigkeit für Fragen der Psychiatrie und seelischen Gesundheit zwischen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im ambulanten und teilstationären sowie im Bereich der Forensik und der komplementären Dienste, niedrigschwelliger und vernetzender Versorgungsangebote und Krisenversorgung geregelt ist?

Antwort der Staatskanzlei

Ministerpräsident Horst Seehofer hat zu Beginn der Legislaturperiode die Geschäftsbereiche der Staatsministerien neu zugeschnitten und dabei zugleich das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) neu errichtet (vgl. LT-Drs. 17/9 und 17/10). Die Zuweisung der Einzelgeschäfte an die Geschäftsbereiche wird im Anschluss nach Art. 53 Satz 2 der Bayerischen Verfassung durch die "Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung" geregelt. Diese Verordnung ist noch nicht erlassen, sondern befindet sich in der Phase der Abstimmung. Der Beschluss des Ministerrats steht daher noch aus.

Insoweit kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur unter dem Vorbehalt der späteren Ministerratsbefassung Auskunft über den diskutierten Entwurfsstand gegeben werden. Danach soll die Zuständigkeit für "Psychiatrie, Sucht und Drogen" dem StMGP zustehen, soweit nicht das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuständig ist. Dessen Zuständigkeit soll gegeben sein für den "Psychiatrischen Maßregelvollzug einschließlich forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachsorge" sowie Unterbringungen nach dem bayerischen Unterbringungsgesetz.

 Abgeordneter Bernhard Pohl (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sie sich im Bundesrat zu dem in Rede stehenden Entschließungsantrag (BR-Drs. 742/13) im federführenden Ausschuss und in den mitberatenden Ausschüssen positioniert, welche Gründe waren für die Positionierung ausschlaggebend und hat die Staatsregierung über die finalen Ausschussempfehlungen hinausgehende inhaltliche Änderungen für den Entschließungsantrag gefordert, die in der Beratung keine Mehrheit fanden?

Antwort der Staatskanzlei

Der Entschließungsantrag von Schleswig-Holstein und Niedersachsen (BR-Drs. 742/13) betrifft eine Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG). Die Bundesregierung wird darin aufgefordert, einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des BImAG vorzulegen, in dem geregelt wird, dass bei der Verwertung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch strukturpolitische Ziele der Länder und der betroffenen Kommunen zu berücksichtigen sind. Der Entschließungsantrag wurde im federführenden Finanzausschuss sowie im Innenausschuss, Verteidigungsausschuss und Wirtschaftsausschuss beraten. In diesem Zusammenhang hat Bayern einen Änderungsantrag eingebracht, in der Begründung des Entschließungsantrags die Forderung nach der Einführung von Verbilligungsgrundsätzen für den Erwerb von Konversionsliegenschaften zugunsten der betroffenen Kommunen in Anlehnung an die Praxis der 1990er Jahre aufzunehmen. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben einen weiteren Änderungsantrag eingebracht, nach dem auch in der Entschließung selbst statt nur in der Begründung auf die Bundesratsdrucksache 227/12 Bezug genommen werden soll. Dabei handelte es sich um eine Gesetzesinitiative von Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zur Änderung des BImAG, die ausweislich des Vorblattes und der Gesetzesbegründung das Ziel verfolgte, mit den Erträgen aus Konversionsprojekten in starken regionalen Märkten auch ertragsschwache Konversionslösungen im Sinne eines Finanzierungskreislaufs zu unterstützen (Fondslösung). Die Ausschüsse haben dem Bundesrat jeweils einstimmig empfohlen, die Entschließung von Schleswig-Holstein und Niedersachsen nach Maßgabe der beiden Änderungsanträge zu fassen. Soweit der Änderungsantrag von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in den Ausschüssen gesondert zur Abstimmung gestellt wurde, ist der Änderungsantrag mehrheitlich angenommen worden (15:1:0; Gegenstimme Bayern). Der Bundesrat hat in seiner 917. Sitzung am 29. November 2013 den einheitlich zur Abstimmung gestellten Entschließungsantrag nach Maßgabe der beiden Änderungsanträge einstimmig gefasst.

Der Entschließungsantrag von Schleswig-Holstein und Niedersachsen wurde von der Staatsregierung unterstützt, weil er dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 6. November 2012 entsprach, der von Bayern maßgeblich unterstützt wurde. Gemäß dem bayerischen Änderungsantrag wurde allerdings die Begründung um die Forderung nach Einführung von Verbilligungsgrundsätzen für den Erwerb von Konversionsliegenschaften zugunsten der betroffenen Kommunen in Anlehnung an die Praxis der 1990er Jahre ergänzt. Jede betroffene Kommune sollte unabhängig von dem möglicherweise zu erzielenden wirtschaftlichen Ertrag die Möglichkeit erhalten, betroffene Grundstücke zu günstigeren Konditionen zu erwerben, um sie eigenverantwortlich zu entwickeln. Die Erfahrung zeigt, dass der Schlüssel für eine gelungene Konversion in den Verbilligungsgrundsätzen liegt. Dies steht auch im Einklang mit dem von den Parteispitzen von CDU/CSU und SPD ausgehandelten Koalitionsvertrag im Bund, wonach die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, damit Kommunen Konversionsgrundstücke verbilligt von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) erhalten können (z.B. Haushaltsvermerke).

Der Änderungsantrag von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zielt darauf ab, mit den Erträgen aus Konversionslösungen in starken regionalen Märkten strukturschwache Konversionslösungen im Sinne eines Finanzkreislaufs zu unterstützen (Fondslösung). Für sich genommen ist dieses Modell aus Sicht Bayerns abzulehnen, weil Kommunen in starken regionalen Märkten ungeachtet der Haushaltssituation der jeweiligen Kommune den marktüblichen hohen Preis im Falle des Erwerbs der Liegenschaften zahlen müssten und der erzielte Erlös schwerpunktmäßig in strukturschwächere Regionen außerhalb Bayerns fließen würde. Die Folge wäre ein Umverteilungsmechanismus zulasten der Südländer und ihrer Kommunen.

Bei gleichzeitiger Umsetzung der Forderung Bayerns nach Verbilligungsgrundsätzen für die betroffenen Kommunen mit ohnehin geringeren Erlösen würde diesen Bedenken jedoch entgegengekommen. Nachdem die für Bayern wichtigste Forderung nach Verbilligungsgrundsätzen erfüllt wurde, konnte deshalb der Beschlussempfehlung des federführenden Finanzausschusses im Bundesrat insgesamt zugestimmt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

4. Abgeordneter Klaus Adelt (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie vielen oberfränkischen Kommunen wurde die Haushaltsgenehmigung 2013 verweigert und wie viele Verweigerungen gab es in ganz Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nicht jeder Haushalt einer Kommune ist genehmigungspflichtig.

Es ist zwischen Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen und Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile zu unterscheiden (vgl. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung – GO; zitiert wird im Folgenden die Gemeindeordnung; für die Landkreise und Bezirke existieren in der Landkreisordnung bzw. der Bezirksordnung vergleichbare Vorschriften).

Genehmigungspflichtig ist die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Art. 71 Abs. 2 GO). Daneben bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtigungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 67 Abs. 4 GO).

Da das Haushaltsjahr 2013, das gemäß Art. 63 Abs. 4 GO dem Kalenderjahr 2013 entspricht, noch nicht zu Ende ist, kann noch nicht abschließend festgestellt werden, wie viele Kommunen über das gesamte Haushaltsjahr ohne genehmigte Haushaltssatzung und damit in vorläufiger Haushaltsführung nach Art. 69 GO verbleiben werden.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr führt alljährlich eine schriftliche Umfrage bei den Regierungen und Landratsämtern zum Stand der Haushaltsgenehmigungen bei den kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden sowie bei den Landkreisen durch. In der Haushaltsumfrage 2013 wurde zum Stichtag 30. Juni 2013 unter anderem erfragt, wie viele Haushalte voraussichtlich über das gesamte Haushaltsjahr hinweg in vorläufiger Haushaltsführung nach Art. 69 GO sein werden. Die Rechtsaufsichtsbehörden gingen zum Umfragezeitpunkt für Bayern von acht kreisangehörigen Gemeinden und einer kreisfreien Stadt aus.

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war eine erneute Abfrage bei sämtlichen Regierungen und Landratsämtern zum Stand der Haushaltsgenehmigungen bei den kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden nicht möglich.

Die Regierung von Oberfranken hat uns jedoch kurzfristig mitgeteilt, dass im Regierungsbezirk Oberfranken derzeit noch 14 kreisangehörige Gemeinden und eine kreisfreie Stadt ohne in Kraft getretenen Haushalt sind. Bei acht dieser kreisangehörigen Gemeinden wurde nach Mitteilung der Regierung die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde versagt. Für die übrigen sechs kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreie Stadt liegt noch keine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts vor, wobei zwei Haushalte von kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern noch nicht vorliegen.

5. Abgeordnete
Margarete
Bause
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Straßenbauprojekte – aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken – wurden seit 1999 im Rahmen des Förderprogramms für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen bzw. Entlastungsstraßen im Zuge von Staatsstraßen nach Art. 13f des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) beantragt, aber nicht genehmigt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Seit Beginn des Förderprogramms "Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast" im Jahr 1999 wurden 341 Vorhaben mit rd. 458 Mio. Euro Gesamtkosten in das Förderprogramm aufgenommen (Stand: 2. Dezember 2013). Die Vorhaben teilen sich wie folgt auf die drei Förderbereiche auf:

Förderbereich	Anzahl	Gesamtkosten (Mio. Euro)
Ortsumfahrungen	70	302
Radwege	189	100
Kreuzungen	82	56

Alle beantragten Straßenbauprojekte, die die Fördervoraussetzungen erfüllt haben, wurden in das Förderprogramm aufgenommen.

Abgeordneter Florian von Brunn (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie konkret und wann, um die Ausfälle und Verspätungen bei der Münchner S-Bahn zu minimieren, insbesondere in Hinblick auf die im Winter 2013/2014 erfahrungsgemäß zu erwartenden Probleme?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die S-Bahn München (Deutsche Bahn – DB – Regio AG) ist als beauftragtes Verkehrsunternehmen im Verbund mit den Infrastrukturunternehmen DB Netz AG und DB Station&Service AG dafür verantwortlich, einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten.

Schlechte Qualität und niedrige Pünktlichkeitswerte insbesondere in den Jahren 2010 und 2011 haben die Staatsregierung dazu bewogen, den "Runden Tisch Qualität" einzuberufen. Auf Druck der Staatsregierung hat die DB AG ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Stabilisierung des Betriebes sowie ein umfangreiches Konzept zu den Wintervorbereitungen vorgelegt. Das Paket umfasst u.a. die Verbesserung der Stellwerkstechnik auf der Stammstrecke inklusive Ostbahnhof, schnellere Abfertigung und bessere Disposition. Das umfangreiche Konzept zu den Wintervorbereitungen beinhaltet sowohl Maßnahmen der S-Bahn München als auch von DB Netz AG und DB Station&Service AG. Alle genannten Maßnahmen aus dem "Runden Tisch Qualität" wurden und werden sukzessive umgesetzt; sie stabilisieren die Qualität und Pünktlichkeit bei der S-Bahn München.

Im Übrigen dient das von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) überwachte Anreizsystem Pünktlichkeit mit seinen Pönaleregelungen als Druckmittel gegenüber der S-Bahn München, auch im Winter pünktlich zu fahren. Gleiches gilt für die Regelung, dass ausgefallene Zugleistungen nicht vergütet werden.

 Abgeordneter Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD) Im Hinblick auf die Absicht einer Großen Koalition, die längerfristige Observation von entlassenen Sicherungsverwahrten auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen (vgl. Entwurf Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD "Deutschlands Zukunft gestalten", S. 145, 3. Absatz, letzter Satz), frage ich die Staatsregierung, wie viele aus der Sicherungsverwahrung entlassene Straftäter werden in Bayern gestützt auf die polizeiliche Generalklausel der Gefahrenabwehr nach Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) dauerhaft observiert, werden personenbezogene Daten nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 PAG erhoben und schließt sich die Staatsregierung der Meinung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) in dessen Beschluss 1 BvR 22/12 vom 8. November 2012 an, dass eine mehrere Jahre andauernde Dauerbeobachtung einer aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Person eine neue Form einer polizeilichen Maßnahme darstellt, die aufgrund ihrer weitreichenden Folgen möglicherweise einer ausdrücklichen, detaillierten Ermächtigungsgrundlage im PAG bedarf?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Dauerobservation von entlassenen Sicherungsverwahrten ist in Bayern derzeit in einem Fall angeordnet. Diese bezweckt neben einer reinen Datenerhebung auch die frühzeitige Erkennung und Verhinderung von Gewalt- und Sexualstraftaten.

Die Rechtsprechung nennt gute Gründe, weshalb die bestehenden Vorschriften für eine längerfristige Observation (als Mittel der besonderen Datenerhebung nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 des Polizeiaufgabengesetzes – PAG) eine grundsätzlich offene Dauerobservation eines entlassenen Sicherungsverwahrten nicht tragen – da sie andere Zwecke verfolgt als eine herkömmliche Observation – und deshalb für einen Übergangszeitpunkt die Generalklauseln die zutreffende Rechtsgrundlage darstellen.

Die Große Koalition beabsichtigt, "die längerfristige Observation von entlassenen Sicherungsverwahrten auf eine gesetzliche Grundlage" zu stellen. Ob und in welchem Umfang eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in Bayern geschaffen werden muss, hängt auch davon ab, wie genau diese Absichtserklärung auf Bundesebene umgesetzt werden wird. Von bayerischer Seite wird dieser Prozess jedenfalls eng begleitet werden, um zeitnah eine effektive Regelung für entsprechende Sachverhalte zu schaffen.

8. Abgeordneter Ludwig Hartmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sieht sie beim Stromverbrauch von vom Freistaat bestellten S-Bahnen Einsparpotenzial, nachdem die Uni Basel bei S-Bahn-Fahrzeugen der BLS AG im Raum Bern ein Einsparpotenzial von bis zu 30 Prozent des gesamten Jahresstromverbrauchs ermittelt hat, inwieweit könnte der Freistaat eine Untersuchung des Einsparpotenzials beim Stromverbrauch von vom Freistaat bestellten S-Bahnen finanzieren, inwieweit könnte der Freistaat Vorgaben hinsichtlich des Energieverbrauchs bei der Ausschreibung von S-Bahn-Leistungen machen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bereits um die Jahrtausendwende wurde die S-Bahn München von der Baureihe ET 420 auf die Baureihe ET 423 umgestellt. Durch die Möglichkeit, Bremsenergie ins Netz zurückzuspeisen (Rekuperation), wird eine maximale Energieeffizienz bei gleichzeitig hohen Anforderungen an die Fahrdynamik erreicht. Aus heutiger Sicht können die ET 423 als Optimum im Hinblick auf Energieeffizienz betrachtet werden; jüngere Generationen von Schienenfahrzeugen müssen aufgrund verschärfter Normenlage – v. a. "Technische Spezifikationen zur Interoperabilität" (TSI) und Crashnormen – zunehmend schwerer gebaut werden.

Bei der S-Bahn Nürnberg wird seit dem Einsatz der Baureihe ET 442 auf drei Linien nur noch die S 2 von Roth nach Altdorf mit lokbespannten, nicht rekuperationsfähigen Zügen betrieben. Die Potenziale für Energieeinsparungen sind daher auch hier spätestens mit der im Zuge der bevorstehenden Ausschreibung zu erwartenden Umstellung der S 2 auf modernere Fahrzeuge weitgehend ausgereizt.

Für eine Verschärfung der Anforderungen in den Ausschreibungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sieht die Staatsregierung derzeit keine Veranlassung, da die niedrigeren Betriebskosten für energieeffiziente Fahrzeuge unmittelbar auf die Angebotspreise der Bieter durchschlagen. Es liegt daher im ureigenen Interesse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit energieeffizienten Fahrzeugen anzubieten.

 Abgeordneter Dr. Christian Magerl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wann soll der fortgeschriebene Gesamtverkehrsplan vorliegen, nachdem er schon in der zweiten Jahreshälfte 2012 hätte vorliegen sollen (siehe Drs. 16/10148), inwieweit wird der fortzuschreibende Gesamtverkehrsplan mit der überfälligen Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans abgestimmt, inwieweit wird der fortzuschreibende Gesamtverkehrsplan mit dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) abgestimmt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Fortschreibung des Gesamtverkehrsplans war ursprünglich für die zweite Jahreshälfte 2012 geplant. Allerdings hat sich die Fortschreibung aufgrund personeller Engpässe verzögert. Derzeit werden Vorgutachten erstellt. Mit dem Gesamtverkehrsplan ist nicht vor Mitte der Legislaturperiode zu rechnen.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit der fortzuschreibende Gesamtverkehrsplan mit der überfälligen Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans abgestimmt wird, ist klarzustellen, dass der Gesamtverkehrsplan und der Schienennahverkehrsplan unterschiedlichen Anwendungsbereichen dienen. Der Gesamtverkehrsplan dient als Orientierung für Politiker, Planer und Bürger und zeigt die mittel- und langfristigen Ziele und Strategien für sämtliche Verkehrsträger auf. Demgegenüber beinhaltet der Schienennahverkehrsplan ausschließlich Vorgaben für Planung, Organisation und Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs und legt den Finanzrahmen dafür fest. Die Inhalte des jeweils aktuellen Gesamtverkehrsplans werden bei Erstellung des Schienennahverkehrsplans berücksichtigt.

Auch eine Abstimmung zu den konkreten Vorhaben des Gesamtverkehrsplans mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) ist nicht erforderlich, da die konkreten Projektziele aus dem LEP entfallen sind. Eine Abstimmung mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des LEP, z.B. flächendeckende Erschließung, erfolgt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Fachpläne; dabei sind die Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

 Abgeordneter Alexander Muthmann (FREIE WÄH-LER) Nachdem der Staatssekretär des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck, im Juli 2013 angekündigt hat, den umstrittenen Verkehrsknoten an der Staatsstraße 2131 beim Bahnhof Waldkirchen noch einmal auf den Prüfstand zu stellen und neben der Durchführung einer Videoüberwachung und einer Verkehrszählung auch die technische und finanzielle Machbarkeit eines Kreisverkehrs zu prüfen, frage ich die Staatsregierung, welche Ergebnisse die Verkehrszählungen gebracht haben, wie das weitere Vorgehen aussieht und wann eine Entscheidung über die Realisierung eines Kreisels fallen soll?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Verkehrssituation am Knotenpunkt nördlich von Waldkirchen wurde im Juli und August 2013 über einen Zeitraum von insgesamt rund zwei Wochen von einem Gutachter beobachtet. Darüber hinaus hat eine Verkehrsbefragung stattgefunden. Staus waren während der Verkehrsbeobachtung nicht zu erkennen. Ergebnisse der Verkehrsanalyse liegen im Entwurf vor. Nach dieser ist von allen sechs Einzelknoten im Bestand nur der Einzelknoten südlich der Brücke mit der abknickenden Vorfahrt Bahnhofstraße/Brücke Süd bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit belastet. Die anderen Einzelknoten sind im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit deutlich besser zu bewerten.

Nach Fertigstellung der Verkehrsanalyse beabsichtigt das Staatliche Bauamt Passau, diese als ersten Teil des Gutachtens im Laufe der nächsten Wochen zu veröffentlichen. Die weiteren Schritte bauen auf der Verkehrsanalyse auf.

11. Abgeordneter
Thomas
Mütze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Folgerungen zieht sie aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs in Sachen Stationspreise der Deutschen Bahn AG (DB), nachdem die DB die Billigkeit der Stationspreise nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht darlegen konnte, inwieweit unternimmt die Staatsregierung Anstrengungen, dass die DB ihre Stationspreise transparenter gestaltet und inwieweit sieht sie Möglichkeiten, die schneller als die Regionalisierungsmittel steigenden Stationspreise in ihrem Anstieg zu bremsen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Da die Deutsche Bahn (DB) Station&Service AG im Eigentum des Bundes steht, hat die Staatsregierung nur einen begrenzten Einfluss auf die Ausgestaltung des Stationspreissystems. Letztlich obliegt der Bundesnetzagentur die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Entgeltbildungsgrundsätze und der Entgelthöhen.

Das von der Bundesnetzagentur genehmigte Preissystem basiert auf einer Durchreichung der Kosten und bietet damit keinen Anreiz für Kosteneffizienz bei Bau und Unterhalt. Die Staatsregierung setzt sich auf politischer Ebene, die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) über die Bundesarbeitsgemeinschaft Schienenpersonennahverkehr (BAG-SPNV) gegenüber dem Bund für ein transparentes, effizienzsteigerndes System sowie für eine Begrenzung der jährlichen Preisanstiege ein, da die derzeitige Entwicklung der Infrastrukturkosten die Spielräume für weitere Verbesserungen im SPNV-Angebot tendenziell beseitigt.

Es ist allerdings zu bedenken, dass Verbesserungen bei der Stationsinfrastruktur – insbesondere der barrierefreie Ausbau aller wichtigen Bahnhöfe – zwangsläufig zu weiteren Erhöhungen der Stationspreise führen müssen, soweit sie nicht aus originären Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden.

 Abgeordneter Markus Rinderspacher (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Elektrofahrzeuge (E-Mobile) waren seit 2010 in Bayern zugelassen (bitte aufschlüsseln nach Jahren), wie viele Werkstätten sind derzeit dazu berechtigt, E-Mobile zu warten und in Stand zu setzen (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln) und wie viele Elektrofahrzeuge umfasst der Fuhrpark der Staatsregierung und ihrer nachgelagerten Behörden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Bestand an Personenkraftwagen mit Elektroantrieb in Bayern seit 2010 stellt sich nach Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamts wie folgt dar:

1. Januar 2010: 336, 1. Januar 2011: 518, 1. Januar 2012: 928, 1. Januar 2013: 1.407.

Alle Kfz-Werkstätten in Bayern sind berechtigt, E-Fahrzeuge zu warten, in Stand zu setzen und zu reparieren. Die Handwerksordnung kennt allein den Kfz-Mechatroniker und unterscheidet weder zwischen Automarken noch zwischen Antriebstechnologien wie Gasantrieb, Verbrennungsmotor oder Brennstoffzelle.

Belastbare Zahlen bezüglich des Bestands an Elektrofahrzeugen im staatlichen Bereich liegen der Staatsregierung nicht vor. Hierfür wäre eine Abfrage bei den Ressorts und den nachgeordneten Behörden erforderlich, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

In den vergangenen beiden Jahren wurden jedoch bei einigen Dienststellen Elektrofahrzeuge als sogenanntes Projekt (z.B. Staatskanzlei – StK – und Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – StMUV –, Laufzeit ca. ein Jahr) bzw. im Testbetrieb (Zeitraum eine Woche bis drei Monate, z.B. beim Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie – StMWi –, Landesamt für Steuern) eingesetzt.

Mitte November 2013 hat die StK ein Elektrofahrzeug geleast. Auch beim StMUV sowie dem StMWi ist beabsichtigt, ein Elektrofahrzeug als sogenanntes Poolfahrzeug zu beschaffen. Ebenso in der Bayerischen Polizei wird geprüft, inwieweit derartige Fahrzeuge dort zum Einsatz kommen können.

13. Abgeordnete
Katharina
Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund von Medienberichten, wonach während der vom NPD-bzw. BIA-Funktionär Karl Richter angemeldeten rechtsextremen Kundgebungsreihe am 30. November 2013 in München zwei rechtsextreme Kundgebungsteilnehmer wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung vorläufig festgenommen wurden, frage ich die Staatsregierung, welche Auflagen mit der Genehmigung der rechtsextremen Kundgebungsreihe verbunden waren, zu wie vielen Straftaten es im Rahmen der rechtsextremen Kundgebungen kam und warum die Kundgebungsreihe aufgrund der von Kundgebungsteilnehmern begangenen Straftaten nicht vorzeitig durch die Polizei beendet wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die rechtsextremistische "Bürgerinitiative Ausländerstopp" (BIA), vertreten durch ihren Vorsitzenden Karl Richter, der die BIA München im Stadtrat der Landeshauptstadt vertritt und zugleich Vorsitzender des NPD-Landesverbandes ist, führte am Samstag, den 30. November 2013 im Zeitraum von 11.00 bis ca. 16.00 Uhr, wie zuvor ordnungsgemäß gegenüber dem Kreisverwaltungsreferat München (KVR) angezeigt, zum Thema "Gegen Asylmissbrauch und Ausländerkriminalität – tut endlich was" sechs Einzelversammlungen durch.

Der Bescheid des KVR München vom 29. November 2013 enthielt folgende Beschränkungen:

"Parolen und Sprechchöre:

In Reden und Sprechchören sowie auf Transparenten haben alle Äußerungen zu unterbleiben, die das NS-Regime sowie Organisationen und deren (auch selbsternannte) Folgeorganisationen sowie verbotene Parteien und Vereine einschließlich deren Nachfolge- und Ersatzorganisationen glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben. Untersagt sind insbesondere Parolen "Ruhm und Ehre der Waffen-SS", "Wir sind wieder da!", "Wir kriegen euch (alle)" sowie die Parole "Zionisten – Mörder und Faschisten". Gleiches gilt für etwa zu verbreitende Druckwerke und musikalische Darbietungen. Weiterhin sind Parolen und Sprechchöre verboten, die die Assoziation zu verbotenen Organisationen und Vereinigungen hervorrufen.

Bekleidung und Bekleidungsstücke:

Das Tragen von Bekleidung oder Bekleidungsstücken mit Aufschriften, aus denen sich durch teilweises Überdecken Buchstaben- bzw. Zahlenkombinationen wie "NS", "NSD", "NSDAP", "SS", "SA", "14", "18", "88" oder die Abkürzungen bzw. erkennbare Abkürzungsteile weiterer verbotener Parteien ergeben kann, ist verboten. Gleiches gilt für sonstige sichtbare Embleme sichtbar getragener Tätowierungen mit den oben genannten Aufschriften."

Darüber hinaus wurde auf strafrechtliche und versammlungsrechtliche Vorschriften verwiesen, wie beispielsweise Volksverhetzung, das Verwenden von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen sowie das Verbot des Abspielens bzw. des öffentlichen Präsentieren von Bild oder Tonmaterial aus der Zeichentrickserie "Der rosarote Panther".

Insgesamt kam es während der sechs Versammlungen zu einer Beleidigungsanzeige und zwei Anzeigen wegen gefährlicher Körperverletzung.

Die Versammlung am Rotkreuzplatz war zur Zeit der Begehung der gefährlichen Körperverletzungen bereits beendet. Bereits deshalb war eine Auflösung dieser Versammlung nicht mehr möglich.

Bei den zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen drei Versammlungen der BIA München an diesem Tag (einschließlich der Versammlung am Rotkreuzplatz) kam es aus den jeweiligen Versammlungen heraus zu keinerlei Straftaten durch die Teilnehmer der BIA.

Ein Verbot einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel kommt nur in Betracht, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um die unmittelbar bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Ein Versammlungsverbot nimmt der Versammlung ihren rechtlichen Schutz und stellt ihre Durchführung unter eine Straf- oder Bußgeldandrohung; sie ist deshalb Ultima Ratio. Insbesondere ist vor einem Verbot der Ausschluss von Störern nach Art. 15 Abs. 5 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zu prüfen. Dafür, dass Beschränkungen nicht genügen, trägt die Versammlungsbehörde die Beweislast.

Nach der Festnahme der beiden BIA-Angehörigen im Nachgang der bereits beendeten Versammlung am Rotkreuzplatz waren keine Umstände erkennbar, die eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der weiteren Versammlungen begründet hätten. Den beiden Straftätern war die Teilnahme an den noch ausstehenden Versammlungen durch ihre Festnahme und die anschließende Haftsachenbearbeitung nicht mehr möglich. Bei den noch verbliebenen fünf BIA-Angehörigen konnte aufgrund ihres bis dahin friedlichen Verhaltens nicht darauf geschlossen werden, dass diese bei den weiteren Versammlungen strafbare Handlungen begehen würden, die ein Verbot der Versammlungen gemäß Art. 15 BayVersG gerechtfertigt hätten.

14. Abgeordnete Kathrin Sonnenholzner (SPD)

Nachdem Ministerpräsident Horst Seehofer in der Regierungserklärung am 12. November 2013 angekündigt hat: "Bayern wird in zehn Jahren komplett barrierefrei sein: im gesamten öffentlichen Raum, im gesamten öffentlichen Personennahverkehr", frage ich die Staatsregierung, welche Bahnhöfe in den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Starnberg sind derzeit noch nicht barrierefrei und wann werden die nötigen Umbauten durchgeführt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Landkreis Fürstenfeldbruck sind von den 18 Verkehrsstationen 12 barrierefrei erreichbar. Es handelt sich hierbei um Althegnenberg, Esting, Fürstenfeldbruck, Germering-Unterpfaffenhofen, Gernlinden, Gröbenzell, Harthaus, Maisach, Malching (Oberbayern), Mammendorf, Olching und Schöngeising.

Nicht barrierefrei erreichbar sind sechs Stationen:

- Buchenau (der Ausbau erfolgt bis 2018 im Rahmen des "Bayernpakets", finanziert aus Landesmitteln).
- Eichenau (der Ausbau im Zusammenhang mit der Herstellung der Mehrgleisigkeit ist geplant, der genaue Zeitraum ist daher noch offen),
- Grafrath (hier gibt es noch keine konkreten Planungen).
- Haspelmoor (noch keine Planungen),
- Puchheim (der Ausbau ist im Zusammenhang mit der Herstellung der Mehrgleisigkeit geplant, der genaue Zeitraum ist daher noch offen),
- Türkenfeld (noch keine Planungen).

Im Landkreis Starnberg sind von den 14 Verkehrsstationen sechs barrierefrei erreichbar. Es handelt sich um Gauting, Herrsching, Possenhofen, Starnberg Nord, Steinebach und Tutzing.

Nicht barrierefrei erreichbar sind acht Stationen:

- Feldafing (noch keine Planungen),
- Geisenbrunn (noch keine Planungen),
- Gilching-Argelsried (Planungen werden bis 2018 im Rahmen des "Bayernpakets" durchgeführt, der Ausbau erfolgt voraussichtlich im Anschluss an die Umsetzung des "Bayernpakets"),
- Neugilching (noch keine Planungen),
- Seefeld-Hechendorf (noch keine Planungen),
- Starnberg (Planungen durch die Stadt aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, Realisierung ggf. bis 2018),
- Stockdorf (Planungen werden bis 2018 im Rahmen des "Bayernpakets" durchgeführt,
- der Ausbau erfolgt voraussichtlich im Anschluss an die Umsetzung des "Bayernpakets"),
- Weßling (Ausbau bis 2018, "Bayernpaket").

Seite 12

15. Abgeordnete Inge Aures (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der genaue Verfahrensstand in dem Wiederaufnahmeverfahren von Herrn Gustl Mollath, wann ist mit dem Prozessbeginn zu rechnen und wurden seit der Haftentlassung von Herrn Gustl Mollath bereits Haftentschädigungen an ihn entrichtet (ggf. bitte die Höhe angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat auf die sofortige Beschwerde von Herrn Gustl Mollath und der Staatsanwaltschaft Regensburg mit Beschluss vom 6. August 2013 die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet. Zu diesem Zweck wurde das Verfahren an eine andere Kammer des Landgerichts Regensburg zurückverwiesen. Nach der Geschäftsverteilung des Landgerichts Regensburg ist für die erneute Durchführung der Hauptverhandlung die 6. Strafkammer zuständig.

Das Gericht beabsichtigt, einen Sachverständigen mit der Erstattung eines psychiatrischen Gutachtens über Herrn Gustl Mollath zu beauftragen. Nach einem Aktenvermerk der Vorsitzenden Richterin hat sich der Verteidiger von Herrn Gustl Mollath, Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate, telefonisch mit der Beauftragung des Sachverständigen Prof. Dr. N. einverstanden erklärt. Demnach werde der Verteidiger dem Gericht noch schriftlich mitteilen, ob Herr Gustl Mollath zu einer Exploration bereit sei. Eine schriftliche Erklärung hierzu ist bisher bei dem Landgericht Regensburg nicht eingegangen. Das Landgericht Regensburg hat deshalb noch keinen Verhandlungstermin bestimmt.

Eine Entscheidung über das grundsätzliche Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) kann erst durch das Landgericht Regensburg nach der erneuten Hauptverhandlung getroffen werden.

16. Abgeordneter
Dr. Paul
Wengert
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele dienstfreie Tage (Überstunden) sind bei den Bediensteten der bayerischen Justizvollzugsanstalten in den ersten drei Quartalen 2013 angefallen (bitte nach Anstalten getrennte Angaben), worauf beruhen diese und wie gedenkt die Staatsregierung diese abzubauen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Weder in den einzelnen Justizvollzugsanstalten noch in der Justizvollzugsabteilung des Staatsmintsierums der Justiz werden monatliche oder auf ein Quartal bezogene Übersichten über den Stand und die Entwicklung von Überstunden der Bediensteten geführt. Eine gesonderte Erhebung derartiger Daten bedarf der Beteiligung der Praxis, ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden und kann nicht in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen geleistet werden.

Die Anstalten berichten jedoch halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres über den Stand der rückständigen dienstfreien Tage. Die Entwicklung der Überstundensituation im allgemeinen Vollzugsdienst bei den einzelnen Anstalten im ersten Halbjahr 2013 stellt sich demnach wie

Justizvollzugsanstalt		inde in Tagen . Januar 2013	Rückstände in Tagen Stand 1. Juli 2013		Entwicklung im ersten Halbjahr 2013	
	Gesamt	pro Bediensteten	Gesamt	pro Bediensteten	Gesamt	pro Bediensteten
Aichach (Männer)	531	13,17	580	15,14	+49	+1,97
Aichach (Frauen)	1525	14,44	2106	20,12	+581	+5,69
Amberg	3392	21,99	3455	22,77	+63	+0,78
Ansbach	486	18,69	396	15,84	-90	-2,85
Aschaffenburg	460	10,45	607	14,12	+147	+3,66
Augsburg	803	8,55	1056	11,01	+253	+2,46
Bad Reichenhall	115	6,05	113	6,28	-2	+0,23
Bamberg	889	18,52	638	13,57	-251	-4,95
St. Georgen/Bayreuth	2615	13,21	2394	11,97	-221	-1,24
Bernau	1440	8,27	914	5,33	-526	-2,94
Ebrach	1694	13,65	1872	14,48	+178	+0,83
Eichstätt	265	10,39	254	9,58	-11	-0,81
Erding	211	8,98	200	8,89	-11	-0,09
Erlangen	161	6,81	185	7,82	+24	+1,01
Garmisch-Partenkirchen	221	11,63	328	16,40	+107	+4,77
Hof	481	9,62	670	13,96	+189	+4,34
Ingolstadt	50	4,69	78	7,31	+28	+2,62
Kaisheim	2285	13,81	2220	14,06	-65	+0,25
Kempten	901	9,07	989	10,12	+88	+1,05
Kronach	976	35,69	975	33,22	-1	-2,47
Landsberg a. Lech	1644	9,98	2254	13,83	+610	+3,85
Landshut	1091	7,43	849	5,39	-242	-2,04
Laufen-Lebenau	803	10,23	872	11,40	+69	+1,17
Memmingen	681	15,33	769	17,70	+88	+2,37
Mühldorf	193	7,35	175	6,67	-18	-0,69
München	5547	13,70	6945	17,25	+1398	+3,55
Neuburg/Donau	210	9,55	264	12,00	+54	+2,45
Neuburg-Herrenwörth	902	10,40	643	7,75	-259	-2,65
Niederschönenfeld	1236	15,92	1410	19,64	+174	+3,72
Nürnberg	3886	14,83	4145	16,16	+259	+1,33
Passau	398	15,45	492	18,92	+94	+3,47
Regensburg	738	10,66	681	9,95	-57	-0,71
Schweinfurt	279	11,16	243	10,13	-36	-1,04
Straubing	4549	18,56	5359	21,48	+810	+2,92
Traunstein	308	8,40	411	11,53	+103	+3,12

Weiden	717	18,38	760	20,00	+43	+1,62
Würzburg	2544	16,61	2837	18,59	+293	+1,98
Gesamt	45227	13,38	49139	14,64	+3912	+1,25

Bayerischer Landtag

Die Beaufsichtigung und Betreuung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, wobei für bestimmte Dienstposten eine Dauerbesetzung (365 Tage im Jahr, 24 Stunden täglich) erforderlich ist. Dies wird in der Praxis durch einen detaillierten Dienstplan für die Mitarbeiter der uniformierten Dienste gewährleistet. Zudem ist der Vollzugsalltag von vielen äußeren Einflüssen und von Unwägbarkeiten bestimmt, die fortlaufende Änderungen der Diensteinteilung erfordern, beispielsweise überraschende Erkrankungen von Mitarbeitern, zusätzliche Krankenhausbewachungen oder verstärkte Personalpräsenz bei bestehenden oder vermuteten kritischen Sicherheitslagen. Die Anstalten sind dabei darauf angewiesen, jederzeit in dem erforderlichen Umfang auf qualifiziertes Personal zurückgreifen zu können, auch wenn dieses gerade von der Dienstleistung freigestellt ist. Hierbei entstehen systembedingt zwangsläufig Überstunden.

Zwar wurde die Personalausstattung der Justizvollzugsanstalten in der Vergangenheit fortlaufend verbessert, wobei aber der Schwerpunkt im therapeutischen Bereich lag, insbesondere Ausbau der Sozialtherapie. Darüber hinaus ist im allgemeinen Vollzugsdienst in den letzten Jahren eine Reihe von zusätzlichen Belastungen entstanden, z.B. durch zunehmend gewaltbereite, psychisch auffällige oder an schweren Krankheiten leidende Gefangene.

Die dringend notwendigen personellen Verbesserungen im allgemeinen Vollzugsdienst wurden von der Staatsregierung erkannt. Diese beabsichtigt, 200 zusätzliche Planstellen zu schaffen für die Einstellung und Ausbildung zusätzlicher Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes. In einem ersten Schritt werden bereits im Februar 2014 über den regulären Ersatzbedarf hinaus, fünfzig zusätzliche Anwärter eingestellt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Es ist zu erwarten, dass sich durch die Personalverstärkung eine deutliche Verbesserung der Überstundensituation einstellen wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

17. Abgeordneter Dr. Sepp Dürr (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob der Staatsminister für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, Mitglied im Verein "Dank und Gedenken der Aufbaugeneration, insbesondere der Trümmerfrauen e.V." ist, wer den Gestattungsvertrag für das "Trümmerfrauen"-Denkmal am Marstallplatz in München jeweils für die Vertragspartner unterzeichnet und welchen Inhalt er hat?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Staatsminister für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, ist nicht Mitglied im genannten Verein.

Vertragspartner im Gestattungsvertrag sind der Freistaat Bayern, vertreten durch Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München, hier handelnd auf Rechnung und in Abstimmung mit der Bayerischen Staatsoper, und der Verein "Dank und Gedenken der Aufbaugeneration, insbesondere der Trümmerfrauen e.V.".

Der Gestattungsvertrag regelt die – zunächst auf zehn Jahre befristete – Überlassung der zur Aufstellung des Gedenksteins notwendigen Teilfläche am staatseigenen Grundstück Flst.Nr. 1617 der Gemarkung München Sektion 1, die Verpflichtung zur einmaligen Entrichtung eines Nutzungsentgelt von 500 Euro (für zehn Jahre) an den Freistaat Bayern und enthält Haftungsübernahmeregelungen zulasten der Nutzer. Die Kosten der Aufstellung des Gedenksteins, des Unterhalts, seiner Beseitigung bzw. des Rückbaus bei Vertragsbeendigung nach Fristablauf oder bei Kündigung aus besonderem Grund (z.B. Staatsbedarf an der Fläche) hat der nutzende Verein zu zahlen.

18. Abgeordneter Günther Felbinger (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten für die weitere Entwicklung und ggf. Kooperation der gymnasialen Situation (staatliches Friedrich-List-Gymnasium und privates Mädchenbildungswerk) am Standort Gemünden, die ich auch schon im Schreiben an das damalige Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 4. September 2013 thematisiert habe, sieht das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst angesichts der prognostischen Schülerzahlen für die nächsten zehn Jahre und gab es in der Vergangenheit ähnliche Beispiele, bei denen staatliche und private Schulträger kooperierten und welche rechtliche Grundlagen bestehen, dass staatliche Gymnasien nicht aufgelöst werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Kooperationen zwischen staatlichen und staatlich anerkannten Gymnasien sind im Bereich der pädagogischen Zusammenarbeit sowie der Gestaltung unterrichtsorganisatorischer Maßnahmen grundsätzlich möglich. Die Entscheidung hierüber liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Schulleitungen. Fragestellungen, die die schulische Raumsituation betreffen, liegen hingegen im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Sachaufwandsträgers bzw. des privaten Schulträgers.

Eine kooperative Gebäudenutzung zwischen einem privaten Gymnasium und einem staatlichen Gymnasium ist dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nicht bekannt.

Nach Art. 26 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist die Auflösung einer staatlichen Schule grundsätzlich möglich. Eine solche kann aber nur in Betracht kommen, wenn der gem. Art. 133 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (BV) bestehende staatliche Auftrag zur Schaffung eines flächendeckenden Schulwesens unangetastet bleibt. Die Bayerische Verfassung weist dem Staat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu, der – unbeschadet der Privatschulfreiheit – primär durch die Bereitstellung staatlicher und kommunaler Schulen zu erfüllen ist. Der Verfassungsgeber hat sich damit für ein dem Grundsatz nach öffentliches Schulwesen entschieden, das flächendeckend in zumutbarer Entfernung ausreichende und hinreichend qualitätvolle Bildungseinrichtungen bereitzuhalten hat.

Thomas

Gehring

NEN)

(BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- Nachdem der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, im Ausschuss für Bildung und Kultus berichtete, dass 40 Prozent aller Gymnasien in Bayern das Modell der Individuellen Lernzeit umsetzen, frage ich die Staatsregierung, welche die teilnehmenden Schulen sind, und wie viele Schülerinnen und Schüler sich jeweils für welche Variante entschieden haben?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Modell der Individuellen Lernzeit in der Mittelstufe, das mit Beginn dieses Schuljahres flächendeckend eingeführt wurde, besteht im Kern aus einem erweiterten Förderangebot. Alle staatliche Gymnasien, nicht nur 40 Prozent, haben dementsprechend ihr Förderangebot in der Mittelstufe ausgeweitet. Dazu haben die staatlichen Gymnasien in einem ersten Ausbauschritt ein zusätzliches Budget im Umfang von 7 bis 9 Lehrerstunden je nach Schulgröße über die schon vorhandenen Kapazitäten für die Intensivierungsstunden hinaus bekommen. Im nächsten Schuljahr wird dieses Zusatzbudget auf im Schnitt 11 bis 12 Wochenstunden angehoben werden.

Ein Teilelement der Individuellen Lernzeit ist das Flexibilisierungsjahr. Es eröffnet Schülern die Möglichkeit, nicht nur diese zusätzlichen Förderangebote, sondern auch ein zusätzliches Lernjahr mit individualisierter Stundentafel in Anspruch zu nehmen. Die Schülerinnen und Schüler können sich für dieses Angebot ab Schuljahresbeginn bis spätestens nach dem Zwischenzeugnis entscheiden.

Im September 2013 fragten die Dienststellen der Ministerialbeauftragten der Gymnasien dort nach, an wie vielen staatlichen Gymnasien das Angebot des Flexibilisierungsjahres bereits zum Start der Individuellen Lernzeit (Stichtag 25. September 2013) wahrgenommen wird. Das Ergebnis war: An 36 Prozent aller staatlichen Gymnasien haben sich bereits zu Schuljahresbeginn Schülerinnen und Schüler für ein Flexibilisierungsjahr entschieden. An wie vielen weiteren Gymnasien in der Zwischenzeit Schülerinnen und Schüler in ein Flexibilisierungsjahr neu eingetreten sind, wurde mit Blick auf den damit verbundenen organisatorischen Aufwand für die Schulen nicht erhoben.

Eine detaillierte Erhebung der beteiligten Schulen, der Schülerzahlen und der Aufteilung auf die beiden Varianten des Flexibilisierungsjahres ist erst nach dem Zwischenzeugnistermin angezeigt. Bis dahin können Schülerinnen und Schüler noch regulär zurücktreten oder das Angebot des Flexibilisierungsjahres in Anspruch nehmen.

20. Abgeordneter Ulrich Leiner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Zuschüsse des Freistaats Bayern für den "Oberstdorfer Musiksommer" seit 2002, warum wurden diese Zuschüsse gekürzt und wie hoch sind die Zuschüsse für andere vergleichbare Kulturinitiativen (z.B. für die Herrenchiemsee Festspiele)?

Drucksache 17/236

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die nachfolgende Tabelle liefert einen Überblick über die Zuschussentwicklung des "Oberstdorfer Musiksommers" seit dem Jahr 2002:

Jahr:	Zuschusshöhe:
2002	-
2003	5.000,00 Euro
2004	5.000,00 Euro
2005	4.000,00 Eruo
2006	2.500,00 Euro
2007	2.500,00 Euro
2008	2.000,00 Euro
2009	2.500,00 Euro
2010	2.500,00 Euro
2011	2.500,00 Euro
2012	20.000,00 Euro
2013	5.000,00 Euro

Der "Oberstdorfer Musiksommer" wird seit dem Jahr 1993 regelmäßig durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) aus Haushaltsmitteln der künstlerischen Musikpflege (Kap. 15 05 Tit. 686 75) unterstützt. Für das Jahr 2002 lag dem Staatsministerium kein Antrag vor, so dass in diesem Jahr keine Förderung erfolgen konnte.

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums und damit verbundener Sonderveranstaltungen konnte im Jahr 2012 ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 20.000 Euro aus Haushaltsmitteln des Kulturfonds Bayern gewährt werden.

Die jährliche Zuschusshöhe aus Haushaltsmitteln der künstlerischen Musikpflege richtet sich einerseits nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sowie andererseits nach der Anzahl der eingehenden Anträge. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht im Übrigen nicht. Eine Kürzung im Rahmen der künstlerischen Musikpflege ist seit dem Jahr 2009 nicht erfolgt, vielmehr konnte der Zuschuss im Jahr 2013 auf das ursprüngliche Niveau von 2003 angehoben werden.

Musikfestivals lassen sich aufgrund ihrer Eigenart nur äußerst schwierig untereinander vergleichen. Insbesondere kann kein Vergleich mit den Herrenchiemsee Festspielen erfolgen. Die Herrenchiemsee Festspiele, die bislang keinerlei Zuschüsse durch den Freistaat Bayern erhalten haben, sind durch den weitgehenden Wegfall ihres Hauptsponsors in eine akute Existenzkrise geraten und konnten erfreulicherweise durch zusätzliche Mittel, die der Landtag im Rahmen des Bayerischen Kulturkonzepts bereitgestellt hat, gefördert werden. Das Bayerische Kulturkonzept hat hierbei unter Berücksichtigung aller Kultursparten sowie der regionalen Ausgewogenheit einzelne kulturelle Projekte und Einrichtungen als "Leuchttürme" definiert, um ausgewählten kulturellen Einrichtungen in besonderer Weise nachhaltig und qualifiziert zu helfen. Auf andere Musikfestivals ist dieses Programm, so verdienst- und qualitätsvoll sie auch sein mögen, jedoch nicht übertragbar.

Andere Musikfestivals, die ebenfalls wie der "Oberstdorfer Musiksommer" aus Haushaltsmitteln der künstlerischen Musikpflege gefördert werden und von ihrer Dauer und Zielrichtung in etwa vergleichbar sind, erhalten im Übrigen in der Regel ähnliche Zuschüsse. Der Musiksommer zwischen Inn und Salzach im Landkreis Traunstein erhielt im Jahr 2013 beispielsweise einen Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro, die Oberallgäuer Meisterkonzerte in Sonthofen wurden mit einem Zuschuss in Höhe von 2.500 Euro unterstützt und der Musiksommer Obermain wurde ebenfalls wie der "Oberstdorfer Musiksommer" mit einem Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro gefördert.

21. Abgeordnete Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, existieren Planungen, im Landkreis Kelheim eine Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. eine Zweigstelle einzurichten, wenn ja, wie sehen diese Planungen konkret aus und welche Standorte in Bayern sollen in den nächsten Jahren Hochschulinstitute bzw. -zweigstellen zugewiesen bekommen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Es existieren vonseiten des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst keine Planungen, im Landkreis Kelheim eine Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. eine Zweigstelle einzurichten.

Die Hochschul- und Wissenschaftslandschaft in Bayern zeichnet sich bereits heute durch ein hohes Maß an institutioneller und regionaler Differenzierung aus: Jeder der sieben Regierungsbezirke im Freistaat Bayern ist Standort von mindestens einer Universität sowie zwei staatlichen Fachhochschulen. Es gibt kaum einen Ort in Bayern, von dem keine Hochschule im Umkreis von 50 km zu erreichen ist. Damit verfügt Bayern über ein sehr dichtes Hochschulnetz.

Aus den genannten Gründen bestehen auch keine Planungen hinsichtlich neuer Standorte für Hochschulinstitute bzw. -zweigstellen.

22. Abgeordneter Franz Schindler (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Förderlehrerinnen und Förderlehrer zur Zeit bayernweit und speziell im Regierungsbezirk Oberpfalz prozentual in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 eingruppiert sind, wie viele Förderlehrerinnen und Förderlehrer sich zur Zeit bayernweit und speziell in der Oberpfalz prozentual in den sieben Bewertungsstufen (HQ, BG, UB, EN, WE, MA und IU) befinden und ob daran gedacht ist, für erkrankte Förderlehrerinnen und Förderlehrer eine Mobile Reserve einzurichten?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Verteilung der Förderlehrer auf die Besoldungsgruppen:

Aktuell ergibt sich folgende Verteilung auf die Besoldungsgruppen:

	Bayern	Oberpfalz
A9	38 %	39 %
A10	58 %	59 %
A11	4 %	2 %

Verteilung der Beurteilungsprädikate:

Zur Verteilung der Beurteilungsprädikate liegen im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) keine Daten vor; eine Erhebung ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich.

Einrichtung einer Mobile Reserve:

Derzeit werden alle Förderlehrkräfte, die zur Anstellung anstehen, in den staatlichen Schuldienst aufgenommen und regulär für den differenzierenden Unterricht eingeteilt. Die erste und ursprünglich einzige Ausbildungsstätte war in Bayreuth. Ziel ist es, insbesondere auch den südbayerischen Raum noch intensiver mit Förderlehrkräften zu versorgen. Dafür wurde im Jahr 2008 eine neue Ausbildungsstätte in Freising eröffnet, die ersten Absolventen aus Freising wurden zum Schuljahr 2013/2014 eingestellt.

Ein Zurückhalten eines Kontingents an Mobilen Reserven würde bewirken, dass ein Anteil der zur Verfügung stehenden Förderlehrkräfte zumindest zeitweise (immer dann, wenn keine Vertretung notwendig ist) dem zielgerichteten und kontinuierlichen Einsatz im differenzierenden Unterricht entzogen würde. Diese Maßnahme sieht das StMBW nicht als zielführend an.

23. Abgeordnete
Helga
SchmittBussinger
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen kann das baugeschichtlich wertvolle derzeitige Dienstgebäude des "Zentrums Bayern Familie und Soziales", Bärenschanzstraße 8 a in Nürnberg, unter Denkmalschutz gestellt und damit erhalten werden, weshalb will der Freistaat Bayern das gemäß dem Baukunstbeirat (BKB) – baudenkmalwürdige Gebäude abreißen und durch einen Neubau ersetzen, statt das bestehende historische Kasernengebäude zu modernisieren und ggf. durch neue Gebäudeteile zu erweitern und sollte nicht vielmehr dem Wunsch des BKB nach einem Runden Tisch, um das Gebäudeensemble unter stadtplanerischer Sicht zu betrachten, entsprochen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Gebäude in der Stadt Nürnberg, Bärenschanzstraße 8 a ist nicht in der Denkmalliste verzeichnet. Es wurde vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) im Jahr 2002 hinsichtlich der Denkmaleigenschaft eingehend untersucht (mit Ortseinsicht am 22. Mai 2002; Schreiben des BLfD an die Stadt Nürnberg vom 3. Juni 2002).

Bis auf Gewölbe im Erdgeschoss ist das Objekt ein Bauwerk aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Wegen der insgesamt starken Veränderungen des Baubestands weist es keine Denkmaleigenschaft auf. So haben sich von der ursprünglichen aufwendigen neugotischen Architektur lediglich vereinzelte Bauteile (Fensterrahmungen) erhalten.

Eine nochmalige Prüfung der Denkmaleigenschaft wurde von der Stadt Nürnberg 2009 angeregt. Im Vergleich zu 2002 hatten sich aber keine neuen Bewertungsgrundlagen oder neue Erkenntnisse zum Baubestand ergeben, sodass eine Denkmaleigenschaft vom BLfD nicht festgestellt werden konnte.

24. Abgeordnete Isabell Zacharias (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass Experten der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, gebeten wurden, am 28. Februar 2012 den Abtransport der beschlagnahmten Bilder des Schwabinger Kunstschatzes mit ihrer Expertise zu unterstützen und Lagerungsempfehlungen zu geben und wenn ja, warum wurde der damals zuständige Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Dr. Wolfgang Heubisch, nicht davon in Kenntnis gesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Es trifft zu, dass die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen am 29. Februar 2012 von der Zollfahndung Lindau in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Augsburg um Amtshilfe bei der Begutachtung einer Kunstsammlung in einer Privatwohnung gebeten wurden. Am 1. März 2012 war eine Referatsleiterin der Staatsgemäldesammlungen mit einer Mitarbeiterin bei einem zweistündigen Ortstermin in der Wohnung von Herrn Cornelius Gurlitt und empfahl den Beamten der Zollfahndung die Kunstwerke sachgerecht einzulagern und die für Provenienzrecherche zuständigen Behörden des Bundes einzuschalten.

Die Federführung bei dieser Angelegenheit lag bei der Staatsanwaltschaft, die Herrin des laufenden Ermittlungsverfahrens ist. Nachdem weder die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen noch andere staatliche Kultureinrichtungen von dem Vorgang betroffen waren, da es sich um eine Privatsammlung handelt, und die Staatsgemäldesammlungen nur im Rahmen der Amtshilfe tätig waren und zur Verschwiegenheit gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet waren, wurde das damalige Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht informiert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

25. Abgeordneter Thorsten Glauber (FREIE WÄH-LER) Nachdem im aktuellen Breitbandförderprogramm bis zum Jahr 2014 insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung stehen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Kommunen in Bayern das Antragsverfahren bereits vollständig durchlaufen haben, wie viele Förderbescheide bereits ausgestellt sind und wie viele Mittel schon abgerufen wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bisher haben insgesamt zwei Gemeinden einen Förderbescheid erhalten. Es wurden insgesamt 565.476,40 Euro an Fördermitteln ausbezahlt. Folgende Gemeinden haben einen Förderbescheid erhalten:

Datum	Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeinde	Förderung (€)
22.10.2013	Unterfranken	Kitzingen	Stadt Iphofen	311.035,60
22.10.2013	Unterfranken	Kitzingen	Markt Willanzheim	254.440,80

26. Abgeordneter Volkmar Halbleib (SPD)

Da nach aktuellen Medienberichten Generalanwalt Yves Bot in seinem Schlussantrag beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Beamtenbesoldung in Deutschland und im Land Berlin auch nach den dort getroffenen Übergangsregeln (infolge einer Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2011) eine Verfestigung des Nachteils bei der Besoldung für Früheinsteiger (wer als junger Beamter angefangen hat, könne den Rückstand kaum aufholen) sieht und die Bewertung "Das diskriminierende Überleitungssystem besteht somit zeitlich unbegrenzt fort" abgegeben hat, frage ich die Staatsregierung, inwieweit ist auch das Dienst- und Besoldungsrecht in Bayern von der Einschätzung bzw. Kritik des Generalanwalts betroffen, welche Konsequenzen wären in Bayern nach einer entsprechenden Entscheidung des EuGH zu ziehen und mit welchen zusätzlichen Kosten pro Jahr wäre für den Staatshaushalt in Bayern zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In den Vorlageverfahren des Verwaltungsgerichts Berlin wenden sich Berliner Beamte gegen das frühere, bis 2010 auch in Bayern geltende Besoldungsrecht des Bundes sowie gegen die Berliner Überleitungsregelungen in das dortige neue Landesbesoldungsrecht. Ähnliche Überleitungsregelungen bestehen – wie beim Bund und allen anderen Ländern, die bereits ein neues Dienstrecht eingeführt haben – auch in Bayern. Die Vorlageverfahren betreffen daher mittelbar auch das bayerische Besoldungsrecht.

Laut den Schlussanträgen des Generalanwalts verstoßen sowohl die Altregelungen des Bundes als auch die Berliner Überleitungsregelungen gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung. Der Generalanwalt hat allerdings betont, dass das im deutschen Beamtenrecht geltende Institut der zeitnahen Geltendmachung wohl nicht im Widerspruch zum Unionsrecht steht. Nach diesem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Institut müssen Beamtinnen und Beamte ihre Ansprüche noch im laufenden Haushaltsjahr geltend machen. Eine abschließende Entscheidung solle insoweit allerdings den nationalen Gerichten vorbehalten bleiben.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bleibt abzuwarten. Auch mit dem EuGH-Urteil wird es noch keine endgültige Rechtsklarheit geben. Die Detailfragen werden vielmehr durch die nationalen Gerichte zu entscheiden sein. Selbst wenn der EuGH und ggf. später die nationalen Gerichte der Rechtsauffassung des Generalanwalts folgen, lassen sich etwaige Kostenfolgen derzeit nicht seriös prognostizieren. 27. Abgeordnete
Annette
Karl
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Kommunen haben in welcher Betragshöhe (Euro) – Stand heute – einen rechtsgültigen Förderbescheid nach den Bestimmungen des seit Dezember 2012 laufenden Breitbandprogramms erhalten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bisher haben folgende Gemeinden einen Förderbescheid erhalten:

Datum	Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeinde	Förderung (Euro)
22.10.2013	Unterfranken	Kitzingen	Stadt Iphofen	311.035,60
22.10.2013	Unterfranken	Kitzingen	Markt Willanzheim	254.440,80

28. Abgeordneter
Andreas
Lotte
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie den Vorgang, dass die Deutsche Kreditbank AG (DKB) als Tochter einer staatlichen Bank in Kooperation mit fragwürdigen Vermittlern überteuerte Immobilien finanziert hat, war der Verwaltungsrat der Landesbank über diese dubiosen Geschäftspraktiken informiert und mit welchen Belastungen muss nun die bayerische Staatskasse, also indirekt der bayerische Steuerzahler, rechnen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Vorwürfe gegen die Deutsche Kreditbank AG (DKB) waren in der Vergangenheit bereits mehrfach Thema in der Kommission zur Parlamentarischen Begleitung der Krisenbewältigung bei der BayernLB (zuletzt ausführlich am 12. Juli 2012) sowie einer Anfrage zum Plenum (Drs. 16/6267 vom 11. November 2010) des Abgeordneten Harald Güller (SPD).

Der Staatsregierung ist es wichtig, dass die BayernLB und deren Tochterunternehmen über ein solides Geschäftsmodell verfügen und dabei ein ordentliches Geschäftsgebaren an den Tag legen.

Auch der Verwaltungsrat der BayernLB hat sich in der Vergangenheit einen Überblick über die von der DKB AG getätigten Immobilienfinanzierungen mitsamt einer Bewertung der in den Medien erhobenen Vorwürfe geben lassen.

Die DKB AG hat dabei den Vorwurf dubioser Geschäftspraktiken stets zurückgewiesen. Anlässlich der aktuellen Berichterstattung Ende November 2013 hat die DKB AG erklärt, dass in keinem einzigen gegen die DKB AG ergangenen Urteil bislang eine sittenwidrige Überteuerung der Immobilie festgestellt wurde, worüber die Bank hätte aufklären müssen. Zudem unterhalte sie Geschäftsbeziehungen nur zu Finanzierungsvermittlern, nicht jedoch zu Immobilienvermittlern.

Darüber hinaus hat der Vorstand der DKB AG erklärt, dass mögliche Risiken aus dem privaten Baufinanzierungsportfolio in der bestehenden Risikovorsorge der Bank vollständig abgebildet seien. Eine mögliche Belastung der bayerischen Staatskasse ist somit nicht erkennbar.

29. Abgeordnete Claudia Stamm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Kosten für die finanzielle und personelle Unterstützung des Treffens des Institute of International Finance (IIF) am 11. und 12. Oktober 2013 in Washington für die BayernLB, welchen Zweck hat die BayernLB mit diesem Sponsoring verfolgt und wie ist das mit dem im Landesbankgesetz festgelegten regionalen Auftrag der Bank in Einklang zu bringen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Einleitend ist festzustellen, dass es sich bei der BayernLB um eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Landesrecht handelt. Die Bank entscheidet als solche eigenständig über das Sponsoring sowie die Teilnahme an nationalen und internationalen Messen und Tagungen.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat verfügt daher über keine eigenen Informationen hinsichtlich der Tagung des Institute of International Finance (IIF).

Die BayernLB hat mitgeteilt, dass sie auf der IIF-Tagung nur mit einem kleinen Stand als Werbemaßnahme vertreten gewesen sei. Die Kosten für diese wertvolle Kommunikationsmaßnahme seien angemessen und marktüblich gewesen. Es habe nur eine kleine Delegation, bestehend aus Vorständen und den zuständigen Markteinheiten, teilgenommen.

Mit der Teilnahme an der Tagung habe die BayernLB den Zweck verfolgt, ihr internationales Netzwerk zu pflegen und gegebenenfalls weiter auszubauen und so ihre bayerischen und deutschen Kunden, die seit jeher von einem starken Im- und Export lebten, auch mit Hilfe von Korrespondenzbanken im Ausland betreuen zu können. Ein breites Netzwerk an ausländischen Partnerbanken sei gerade vor dem Hintergrund des inzwischen stark geschrumpften Niederlassungsnetzes unerlässlich. Darüber hinaus nutze die Bank die Tagung, um sich über die neuesten volkswirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen auszutauschen.

Diese Zwecksetzung steht nach Ansicht des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einklang mit dem öffentlichen Auftrag der Bank gemäß Art. 2 des Bayerischen Landesbank-Gesetzes (BayLaBG).

Abgeordneter Reinhold Strobl (SPD)

Nachdem der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, bei einer Veranstaltung der Feuerwehr in Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, davon sprach, dass bereits ein Fördertopf für die Freibädersanierung bereitgestellt wurde, frage ich die Staatsregierung, wie hoch dieser Fördertopf ist und ob die Gemeinden mit Freibädern, z.B. in Rieden, bei Sanierungen mit einer Förderung des Freistaates rechnen können und in welcher Höhe?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Wie bereits im Rahmen der Anfrage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Reinhold Strobl, MdL, vom 4. März 2013 (Drs. 16/15933) in Aussicht gestellt, hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zwischenzeitlich die Generalsanierung von Schulschwimmbädern durch eine erweiterte Förderung der anfallenden Sanierungskosten erleichtert. Demnach können der Förderung nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) seither – vorbehaltlich eines aktuell anerkannten schulischen Bedarfs – auch Flächen zugrunde gelegt werden, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen. Mit dieser großzügigen Regelung zum Bestandsschutz wird den Kommunen nunmehr merklich bei der baulichen Unterhaltung ihrer Schulschwimmbäder geholfen.

Primäre Voraussetzung für die Förderung nach Art. 10 FAG ist ein aktuell bestehender schulischer Bedarf. Die schulische Bedarfsnotwendigkeit wird nach der Schulbauverordnung für gedeckte Übungseinheiten anerkannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

31. Abgeordnete Natascha Kohnen (SPD) Zu der Energieagentur der Staatsregierung "ENERGIE INNOVATIV" frage ich die Staatsregierung, bleibt die Agentur in ihrer jetzigen Form und in ihrer Zusammensetzung der Mitarbeiter als Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) erhalten, wenn das nicht der Fall sein sollte, in welche Abteilungen soll die "ENERGIE INNOVATIV" in die Organisation des StMWi überführt werden und wie werden die bisherigen Aufgaben der "ENERGIE INNOVATIV" innerhalb des StMWi aufgeteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Aufgaben der Bayerischen Energieagentur bleiben bestehen. Die Strukturen werden dem neuen Ressortzuschnitt des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) angepasst. Die Bayerische Energieagentur wurde im August 2011 unter anderem mit dem Ziel gegründet, die Aktivitäten der zuständigen Ressorts im Bereich der Energiepolitik zu koordinieren. Am 10. Oktober 2013 wurden die Geschäftsbereiche der Staatsregierung neu abgegrenzt. Im StMWi wurden die Zuständigkeiten für Energie – ausgenommen Kernenergie, Strahlenschutz, Stilllegung kerntechnischer Anlagen – gebündelt.

Die bisherigen Aufgaben der Energieagentur werden in das StMWi eingegliedert. Alle nötigen Kompetenzen für die große Aufgabe der Energiewende werden damit in einem Ressort zusammengefasst.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

32. Abgeordneter
Hubert
Aiwanger
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist es zu erklären, dass der nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima für dringend nötig erachtete Bau der Mauer um das atomare Zwischenlager "BELLA" so lange verzögert wurde und was unternimmt die Staatsregierung, um den Bau zu beschleunigen und wann ist die Fertigstellung der Bauarbeiten geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Reaktorkatastrophe von Fukushima und die geplanten Baumaßnahmen an allen bundesdeutschen Standortzwischenlagern stehen in keinerlei Zusammenhang.

Die Umsetzung der angesprochenen Maßnahme kann erst nach Erteilung der atomrechtlichen Genehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) erfolgen. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat keine Information über den genauen Stand des laufenden Genehmigungsverfahrens beim BfS oder über einen Termin für die Erteilung der Genehmigung. Insbesondere hat das StMUV auch keinen Einfluss auf die Reihenfolge der Erteilung der Genehmigungen für alle deutschen Standortzwischenlager durch das BfS.

33. Abgeordneter Dr. Leopold Herz (FREIE WÄH-LER)

Ich frage die Staatsregierung, ob die natürliche Kapazität der Flüsse in Bayern in den letzten Jahrzehnten abgenommen hat und wenn ja, welche Ursachen sind dafür verantwortlich und sind die aus Flüssen in Bayern entnommenen Kiesmengen in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage zur natürlichen Kapazität der Flüsse auf den Themenkomplex Feststofftransport bezieht, insbesondere den durch Strömung hervorgerufenen Transport von Geschiebe, das sich gleitend, rollend oder springend auf der Gewässersohle bewegt.

Der Geschiebetransport wird bestimmt von der Verfügbarkeit des Materials (z.B. Kies) und von der Geschiebetransportkapazität, also von der Geschiebemenge, die die Strömung in einer bestimmten Zeit transportieren kann. Werden die Abflussverhältnisse, beispielsweise durch eine (Kanal-)Ausleitung oder einen Aufstau (Wehranlage), verändert, sinkt die Geschiebetransportkapazität, in begradigten Flüssen nimmt sie hingegen deutlich zu. Uferverbau sowie Querbauwerke bewirken zugleich eine Verringerung des Geschiebedargebots und damit auch Veränderungen im Geschiebetransport.

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden Bayerns Flüsse aufgrund der zunehmenden Nutzungsansprüche systematisch ausgebaut. In der Folge führte dies in vielen Flüssen zu einer

veränderten Situation des natürlichen Geschiebetransports mit unerwünschten Anlandungen, aber auch Eintiefungen der Gewässersohle in bestimmten Flussstrecken. Seit etwa 30 Jahren werden im Rahmen des zunehmend und heute ausschließlich naturnah ausgerichteten Wasserbaus (Renaturierungs-)Maßnahmen durchgeführt, die im Allgemeinen immer mit einer Verbesserung des Geschiebehaushaltes einhergehen. Maßnahmen wie Beseitigung von Ufer- und Sohlverbau, Flussaufweitungen sowie Umsetzung von Geschiebe vom Ober- ins Unterwasser einer Stauanlage beeinflussen den Geschiebetransport in positiver, zielführender Weise.

Kiesentnahmen aus den Fließgewässern werden von der Wasserwirtschaftsverwaltung jährlich erhoben und ausgewertet. Insgesamt zeigt sich bei den Entnahmen ein abnehmender Trend. Vorrangig werden die im Staubereich vor Wehren entnommenen Feststoffe im Unterwasser der Stauanlage wieder dem Fluss zugegeben. Geschiebeentnahmen zur kommerziellen Nutzung sind nur in Ausnahmefällen, z.B. einer notwendigen Entnahme nach stark geschiebeführenden Extremereignissen, heute noch Praxis.

34. Abgeordnete
Christine
Kamm
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Brennelemente (BE) befinden sich derzeit jeweils in den fünf Nasslagern der einzelnen Atomkraftwerke Bayerns, wie viele sind davon MOX-BE (bitte mit Namensnennung des jeweiligen Nasslagers), und wie viele Castoren sind derzeit in den jeweiligen Zwischenlagern der einzelnen Atomkraftwerke Bayerns?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Anzahl der bestrahlten Brennelemente (BE) in den Nasslagern:

Kernkraftwerk Isar 1 (KKI 1):

Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2):

Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG):

Kernkraftwerk Gundremmingen (KGG) Block B:

Kernkraftwerk Gundremmingen (KGG) Block C:

1.734 BE, keine MOX-BE,
455 BE, davon 136 MOX-BE,
404 BE, davon 85 MOX-BE,
2.176 BE, davon 476 MOX-BE,
2.086 BE, davon 376 MOX-BE.

Anzahl der unbestrahlten Brennelemente in den Nasslagern:

KKI 1: – KKI 2: – KKG: 12 BE KGG Block B: 92 BE KGG Block C: 108 BE

Anzahl der beladenen Castoren in den Zwischenlagern:

KKI: 31 KKG: 21 KGG: 41 35. Abgeordneter Jürgen Mistol (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen regelmäßig asbesthaltiger Bauschutt anfällt, frage ich die Staatsregierung, wie wird in Bayern sichergestellt, dass bei Abbrucharbeiten keine asbesthaltigen Bestandteile in das zur Aufbereitung vorgesehene mineralische Material gelangen, wie kann ausgeschlossen werden, dass asbesthaltige Bestandteile durch mobile Bauschuttanlagen zerkleinert werden, die über keinen Wasseranschluss zur Befeuchtung verfügen und wie wird eine sichere Haldenlagerung des gebrochenen Bauschutts gewährleistet?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden sind nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) grundsätzlich verboten. Von dem Verbot ausgenommen sind lediglich Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten. Asbest-Abbrucharbeiten sind – vorwiegend zum Schutz der direkt davon betroffenen Arbeitnehmer, aber auch anderer Personen und der Umwelt – entsprechend den Vorschriften der GefStoffV in Verbindung mit den einschlägigen Technischen Regeln – TRGS 519 – durchzuführen. Hiernach sind insbesondere folgende Vorgaben einzuhalten:

- Der Unternehmer hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach der GefStoffV festzustellen, ob bei beabsichtigten Abbrucharbeiten asbesthaltiges Baumaterial vorhanden ist.
- Asbest-Abbrucharbeiten sind vorher dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen. In der Anzeige müssen u.a. die Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestfreisetzung und zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten aufgeführt sein.
- Asbest-Abbrucharbeiten dürfen nur von geeigneten Fachbetrieben und vor Ort nur unter Aufsicht einer sachkundigen Person durchgeführt werden.
- Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind (z.B. Einhausung des Arbeitsbereichs und Nutzung geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen).
- Die bei Abbrucharbeiten anfallenden asbesthaltigen Materialien sind gesondert zu verpacken und zu kennzeichnen und einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung zuzuführen.

Unter Voraussetzung einer rechtskonformen Durchführung der Asbest-Abbrucharbeiten im Sinne der v.g. Vorschriften kann es daher nicht zu einer Vermischung von asbesthaltigem und asbestfreiem Bauschutt kommen. Die Einhaltung der gefahrstoffrechtlichen Vorschriften wird durch die Gewerbeaufsichtsämter stichprobenartig überwacht.

Bei den ca. 100 stationären Bauschuttrecyclinganlagen ist auch unter Berücksichtigung der Eingangskontrolle durch den Anlagenbetreiber in der Praxis kein Durchsatz von asbesthaltigen Materialien zu besorgen.

Für Errichtung und Betrieb von "mobilen" Aufbereitungsanlagen ist nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei einer Behandlung am Entstehungsort der mineralischen Abfälle bzw. Materialien keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, sofern sie voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate nach Inbetriebnahme an demselben Ort betrieben werden.

Nach Angaben des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung waren im Jahr 2010 in Bayern über 500 mobile Bauschuttrecyclinganlagen im Einsatz.

Ein versehentlicher Durchsatz asbesthaltiger Materialien sollte bei einer rechtskonformen Durchführung von Asbest-Abbrucharbeiten ausgeschlossen sein. Zudem sind Bedüsungsanlagen zur Verminderung von Staubemissionen auch bei diesen Anlagen Stand der Technik.

Bei der Ablagerung asbesthaltiger Abfälle sind die Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) und der Mitteilung 23 "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Bund- /Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einschlägig. Danach können fest gebundene oder mit Faserbindemittel behandelte asbesthaltige Abfälle auf Deponien der Klasse II und III in Big-Bags verpackt abgelagert werden. In der Deponieverordnung und der Mitteilung 23 werden dazu abfallspezifisch konkrete technische Anforderungen für den Deponiebetrieb formuliert (z.B. bei Bau- und Abbruchabfällen Staubbefeuchtung, kein Abkippen der Abfälle etc.).

36. Abgeordnete Ulrike Müller (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, sind ihr Fälle bekannt, in denen Betreiber von bayerischen Laufwasser- oder Speicherkraftwerken es im Vorfeld eines zu befürchtenden Hochwasserereignisses unterließen, zum Zwecke einer höheren Aufnahmekapazität von Flüssen und Speichern bei Eintreten eines Hochwasserereignisses frühzeitig Wasser abzulassen, welche rechtlichen Befugnisse haben staatliche Behörden grundsätzlich bei drohendem Hochwasser gegenüber Betreibern von Laufwasser- oder Speicherkraftwerken und wie überwacht die Staatsregierung die Entnahme von Anlandungen bzw. das Geschiebemanagement?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Staatsregierung sind keine derartigen Versäumnisfälle von Kraftwerksbetreibern bekannt. Eingriffsmöglichkeiten bei drohendem oder akutem Hochwasser bestehen:

- aufgrund der Regelungen im jeweiligen Wasserrechtsbescheid der Anlage,
- mittels wasserrechtlicher Anordnungen (§ 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes WHG i. V. mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes BayWG) durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde,
- aufgrund von Anordnungen nach dem Katastrophenschutzrecht.

Die Frage nach der Überwachung der Entnahme von Anlandungen wurde bereits in der Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 6. November 2013 (Drs. 17/69) auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Jutta Widmann (Freie Wähler) vom 7. Oktober 2013 folgendermaßen beantwortet:

"Verlandungen unterhalb des Dauerstauzieles sind an gestauten Gewässern für den Hochwasserrückhalt ohne Auswirkungen, da diese Räume bereits bei Normalabfluss gefüllt sind und somit ohnehin nicht zur Verfügung stehen. Für einen effektiven Hochwasserschutz an Staustufen und Flusskraftwerken ist primär die Freihaltung eines ausreichend großen Abflussquerschnittes entscheidend. Bei seinen eigenen Gewässern stellt der Freistaat Bayern durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung (z.B. Ausbaggern von Auflandungen) sicher, dass sich durch Anlandungen bzw. Aufwuchs keine wesentlichen Einschränkungen des bestehenden Hochwasserschutzniveaus ergeben.

Sollten entsprechende Auflandungen, die das Hochwasserschutzniveau einschränken, bei Fremdgewässern im Rahmen der Technischen Gewässeraufsicht des Freistaates Bayern festgestellt werden, wird der Unterhaltungsverantwortliche über die Kreisverwaltungsbehörde auf den problematischen Zustand hingewiesen und aufgefordert, entsprechende Abhilfemaßnahmen vorzunehmen."

37. Abgeordnete Jutta Widmann (FREIE WÄH-LER)

Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass grundsätzlich alle verpackten Lebensmittel eine Lebensmittelkennzeichnung aufweisen müssen, auch wenn diese (z.B. Plätzchen) ehrenamtlich zu Hause hergestellt werden oder für ehrenamtliche Zwecke wie Weihnachtsbasare, Schulfeste etc. abgegeben werden und gibt es eine Möglichkeit, hier Ausnahmen für ehrenamtliche Zwecke zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayerischer Landtag

Die verschiedenen Pflichten zur Kennzeichnung von Lebensmitteln werden durch die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung festgelegt. Lebensmittel in Fertigpackungen müssen danach beispielsweise mit einer Verkehrsbezeichnung, einem Zutatenverzeichnis und einem Mindesthaltbarkeitsdatum versehen sein. Diese Pflichten gelten jedoch nur, wenn das jeweilige Lebensmittel "gewerbsmäßig" in den Verkehr gebracht wird. Soweit kein "gewerbsmäßiges" Handeln vorliegt, sind die Kennzeichnungselemente der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung nicht verpflichtend.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

38. Abgeordneter Markus Ganserer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Ich frage die Staatsregierung, woran liegt es, dass nach Auskunft der Bayerischen Staatsforsten bei der Bilanzpressekonferenz 2013 die FFH-Managementpläne für Staatswaldflächen, die eigentlich alle bis 2015 fertig gestellt sein sollten, nun erst 2019 vollständig vorliegen werden, können die Managementpläne mit dem zur Verfügung stehenden Personal bis 2015 fertig gestellt werden und ist die Staatsregierung bereit, in Anbetracht der hohen Gewinne der Baverischen Staatsforsten zusätzliche Finanzmittel und Personal für die Erstellung der Managementpläne zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei der Aufstellung der Natura 2000-Managementpläne wird sehr viel Wert darauf gelegt, dass die Verbände und Grundstückseigentümer entsprechend beteiligt werden und sich auch einbringen können. Dieser Prozess ist unabhängig von der ausreichenden Personal- und Finanzausstattung aufwändig und braucht Zeit.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

39. Abgeordnete Ulrike Gote (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Hilfs- und Therapieangebote gibt es in Bayern für traumatisierte Kinder unter 12 Jahren aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien, an welche Stellen können sich Betroffene wenden und wie werden die Maßnahmen finanziert?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Traumatisierte Kinder unter 12 Jahren aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien haben grundsätzlich Zugang zum selben Leistungsangebot wie Kinder, die nicht dieser Gruppe zugehören. Sie können sich insbesondere an die Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie an niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeuten wenden. Die Maßnahmen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Freistaat Bayern finanziert. Die Betroffenen können sich an die für sie zuständigen örtlichen Träger wenden, ggf. kann die Asylsozialberatung unterstützend tätig werden.

40. Abgeordneter
Martin
Güll
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, warum hat das Land Bayern zu den §§ 77 Satz 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII und 78 a bis 78 g SGB VIII bisher keinerlei Regelungen erlassen, obwohl dort ausdrücklich landesrechtliche Regelungen möglich sind, warum gibt es im Konkreten keine landesgesetzliche Regelung in Bayern, die zum Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe und Umfang der Leistungen und Entgelte verpflichtet und dürfen die Jugendämter im Konkreten hinsichtlich § 35 a SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII beschneiden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Planungs-, Steuerungs- und Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe liegt bei den 96 bayerischen Jugendämtern (§§ 36, 36a, 80 des Sozialgesetzbuches – SGB – VIII). Dies beinhaltet auch die Entscheidung, welche Leistungen mit eigenem Personal oder durch freie Träger bzw. freiberuflich tätige Personen (im Auftrag des Jugendamtes) erbracht werden. Soweit durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kreisfreie Städte und Landkreise) für die Leistungserbringung Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 Satz 1 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Einzelne Länder haben von der Möglichkeit landesrechtlicher Regelungen nach § 77 Satz 2 SGB VIII zum Inhalt der Vereinbarungen Gebrauch gemacht, jedoch regeln auch diese keine über die bundesrechtliche Formulierung "sind anzustreben" hinausgehenden Verpflichtungen zum Abschluss von Vereinbarungen.

Werden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Einrichtung erbracht (z. B. Internat), ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunales Jugendamt) zur Übernahme des Entgelts verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen worden sind (§ 78b SGB VIII). Ergänzend hierzu sieht § 78f SGB VIII den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden (als Vertretung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und den Verbänden der Träger der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene vor. Gegenstand der Rahmenverträge sind alle Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII, also die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, wodurch stark voneinander abweichende Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene vermieden werden sollen. Die Beteiligung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bei dem Vertragsabschluss beschränkt sich auf die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung besteht für die Staatsregierung keine Veranlassung, in diesem Bereich durch - über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinausgehende - Standardsetzung in den Verantwortungsbereich der Kommunen einzugreifen. Vielmehr kommen die bayerischen Städte und Landkreise gerade auf dem sensiblen Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe ihrer Verpflichtung zu verantwortungsvollem Handeln überaus gewissenhaft nach und regeln die Beziehungen zu den freien Trägern der Jugendhilfe in bewährt partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Wohle der Leistungsberechtigten.

Nach Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erfüllen die örtlichen Träger die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) bzw. Landkreisordnung (LKrO) im eigenen Wirkungskreis. Die Entscheidung über Art und Ausgestaltung der Hilfe nach § 35a SGB VIII liegt daher ausschließlich in der Verantwortung des Jugendamtes und wird nach Kenntnis der Staatsregierung sorgfältig im Rahmen der gesetzlichen Regelungen getroffen. Die Grenzen des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten werden auch für die Leistungen nach § 35a SGB VIII in § 5 SGB VIII geregelt, eine "Beschneidung" des Wunsch- und Wahlrechts ist also bundesrechtlich explizit vorgesehen.

41. Abgeordnete Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Zuständigkeit für die Übernahme der Beförderungskosten für Kinder von Asylbewerbern zu Schule, Kindergarten, Kinderkrippe und Hort geregelt, die in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. dezentral untergebracht sind und wie schätzt die Staatsregierung die Mitteilung der Regierung von Niederbayern ein, die Asylbewerber sollten einige dieser Kosten von ihrem Taschengeld bestreiten und wie gedenkt sie hier Abhilfe zu schaffen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Für Schülerinnen und Schüler, die Asylbewerber sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, finden die Vorschriften über die Schülerbeförderung uneingeschränkt Anwendung. Danach besteht ein Anspruch auf die notwendige Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie anderer öffentlicher und staatlich anerkannter privater Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10, soweit der Schulweg grundsätzlich länger als zwei Kilometer (für die Jahrgangsstufen 1 bis 4) bzw. drei Kilometer (ab der Jahrgangsstufe 5) ist. Für besonders beschwerliche oder besonders gefährliche Schulwege kann auch bei kürzeren Schulwegen die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden.

Ab der Jahrgangsstufe 11 haben Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Schulen einen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule, soweit diese die Familienbelastungsgrenze von 420 Euro pro Schuljahr übersteigen. Für Unterhaltsleistende mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder sowie Unterhaltsleistende, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, werden die Kosten in vollem Umfang übernommen. Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, gelten diese Regelungen in entsprechender Anwendung.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) gibt es keine Verpflichtung der Kommunen, die Beförderung zur Kindertageseinrichtung sicherzustellen, sie können dies aber im Rahmen einer freiwilligen Leistung anbieten. Darüber hinaus gibt es weder im SGB VIII noch im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) eine gesetzliche Regelung zur Übernahme der Beförderungskosten durch den Freistaat. Die Eltern müssen daher selbst für die Kosten der Beförderung zur Kindertageseinrichtung aufkommen. Dies gilt auch für Kinder von Asylbewerbern.

Im Falle der Bedürftigkeit gilt Folgendes: Seit August 2012 bestimmen sich die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach dem sog. Regelbedarfsermittlungsgesetz. Dieses definiert auf der Grundlage von Sonderauswertungen zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben, aufgeschlüsselt nach insgesamt elf Abteilungen. Die darin enthaltene Abteilung 7 deckt dabei die Ausgaben für Verkehr ab. Diese Abteilung ist Teil des sog. soziokulturellen Existenzminimums, das jedem Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG in bar ausgezahlt wird. Damit werden die Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG in gleichem Umfang wie Leistungsberechtigte nach SGB II oder Leistungsberechtigte nach SGB XII in die Lage versetzt, ihre Ausgaben für Verkehr zu bestreiten. Eine Besserstellung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Vergleich zu den anderen genannten Leistungsberechtigten erscheint nicht gerechtfertigt.

42. Abgeordnete Ruth Waldmann (SPD)

Nachdem das "Zentrum Bayern Familie und Soziales" eine Auskunft über die Anzahl der Betreuungsgeldbezieherinnen und -bezieher in Pfaffenhofen an der Ilm mit der Begründung, die Auswertung wäre für die Behörde mit einem unverhältnismäßig großen Zeit- und Personalaufwand verbunden, verweigert hat, frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist die Zahl der Betreuungsgeldbezieherinnen und -bezieher in der Kreisstadt Pfaffenhofen an der Ilm und warum wird mit den Angaben nicht transparent umgegangen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration liegen die angefragten Daten zum Betreuungsgeldbezug in der Kreisstadt Pfaffenhofen a. d. Ilm nicht vor. Eine Auskunft, bezogen auf die Kreis- bzw. Gemeindeebene ist nicht möglich, da das EDV-System, mit dem Betreuungsgeldanträge registriert und bearbeitet werden, eine solche Statistikfunktion nicht vorsieht. Eine entsprechende gesonderte Auswertung wäre zum jetzigen Zeitpunkt nur mit einem unverhältnismäßig großen Zeit- und Personalaufwand zu bewerkstelligen.

Grundsätzlich ist sowohl für das Eltern- als auch für das Betreuungsgeld im Bundeselterngeldgesetz (§ 22) eine Bundesstatistik vorgesehen. Ein Zeitpunkt der Veröffentlichung der in Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes zu erarbeitenden Bundesstatistik zum Betreuungsgeld ist bis dato nicht bekannt.

43. Abgeordnete Angelika Weikert (SPD)

Nachdem die Planungen der Staatsregierung vorsehen, dass zukünftig neben dem Taschengeld mehr Geldleistungen statt Essenspakete an Asylbewerber ausgegeben werden und nach meinen Informationen viele Bankinstitute (Sparkassen) in der Region die Einrichtung von Girokonten für Asylbewerber ablehnen, frage ich die Staatsregierung, wie sollen zukünftig Geldleistungen die Asylbewerber erreichen und ist vonseiten der Staatsregierung geplant, auf die Sparkassen einzuwirken, mit dem Ziel, die Einrichtung von Girokonten durch Asylbewerber zuzulassen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Nach der bundesgesetzlichen Regelung in § 3 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sollen Leistungen in Geld oder Geldeswert dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden. Dementsprechend wurde und wird von den Leistungsbehörden verfahren. Jeder Leistungsberechtigte hat bereits jetzt Anspruch auf Auszahlung des sogenannten soziokulturellen Existenzminimums als Barleistung. Dieses beläuft sich in der Regelbedarfsstufe 1 aktuell auf 137 Euro monatlich. Bei einer Umstellung der Sachleistung Ernährung auf Barleistungen sind dann in der Regelbedarfsstufe 1 monatlich weitere 136,21 Euro auszuzahlen, insgesamt also 273,21 Euro statt bisher 137 Euro. Die Regierungen sind beauftragt, das Verfahren mit den Leistungsbehörden im Falle der bevorstehenden Umstellung abzustimmen und die zur Umsetzung erforderliche Zeit einzuräumen. Es ist seitens der Staatsregierung nicht daran gedacht, entgegen der bundesgesetzlichen Regelung auf einzelne Sparkassen einzuwirken.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

44. Abgeordnete
Tanja
Schweiger
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand bei der Einrichtung der Pflegekammer und was sind die nächsten Schritte?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das ehemalige Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat Anfang 2013 eine repräsentative Umfrage unter den bayerischen Pflegekräften in Auftrag gegeben. Die Umfrage wurde von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und dem Sozialforschungsinstitut TNS Infratest konzipiert und durchgeführt. Der Abschlussbericht liegt seit Kurzem vor. Befragt wurden insgesamt 1118 Pflegekräfte in ausgewählten Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in ganz Bayern. 50 Prozent der Befragten haben sich für die Errichtung einer Pflegekammer in Bayern ausgesprochen, 34 Prozent lehnen diese ab und 16 Prozent sind unentschieden oder machten keine Angabe. Die Auswertung der Umfrage zeigt, dass die Zustimmung zur Pflegekammer umso höher ist, je besser der subjektive Informationsstand der Befragten ist. Bei Umfrageteilnehmern, die ihren Informationsstand als "hoch" einstufen, liegt die Zustimmung zur Pflegekammer bei 63 Prozent, bei "mittlerem" Informationsstand beträgt die Zustimmung 53 Prozent und nur noch 41 Prozent bei "niedrigem" Informationsstand.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird auch weiterhin im Dialog mit den Befürwortern und Kritikern einer Pflegekammer bleiben. Wesentlich ist die umfassende Information der Pflegekräfte über das Wesen und die Aufgaben einer Kammer als berufsständischer Vertretung. Die Umfrage hat gezeigt, dass insoweit noch Nachholbedarf unter den Pflegekräften besteht. Hier stehen primär die Pflegeverbände als Multiplikatoren in Verantwortung.

45. Abgeordnete
Margit
Wild
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, an welchen klinischen Einrichtungen des Freistaates Bayern Hydroxyethylstärke (HES) gegeben wird und in welchen Mengen bzw. Fällen dies in den vergangenen Jahren insgesamt verabreicht wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Kolloidale hydroxyethylstärkehaltige Infusionslösungen (HES-Lösungen) werden seit Jahren zur Therapie und Prophylaxe der Hypovolämie (verminderte Blutmenge) und bei hypovolämischem Schock in der Notfall- und Intensivmedizin eingesetzt.

In zwei neuen klinischen Studien wurde insbesondere festgestellt, dass nach Anwendung von HES-Lösungen ein erhöhtes Risiko für Mortalität oder akute Nierenschädigung besteht.

Daraufhin kam im Juni 2013 der Ausschuss für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz (PRAC) der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zu dem Ergebnis, dass der Nutzen von HES-

17. Wahlperiode

Lösungen deren Risiken nicht länger überwiegt und zu der Empfehlung, die Genehmigung für das Inverkehrbringen von HES-Produkten in der Europäischen Union auszusetzen.

Inzwischen hat der PRAC neue Ergebnisse analysiert und berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der initialen Empfehlung noch nicht verfügbar waren. Basierend auf diesen heute verfügbaren Daten, kam der PRAC im Rahmen seiner Oktobersitzung nun zu dem Schluss, dass HES-Produkte nur bei einer eingeschränkten Patientenpopulation angewendet werden sollten. Neue Kontraindikationen und Warnhinweise müssen aufgenommen werden und den Zulassungsinhabern wird die Durchführung weiterer Studien auferlegt.

Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine übliche routinemäßige Vorgehensweise. Bei neuen Erkenntnissen zu Art und Ausmaß von Nebenwirkungen einzelner Arzneimittel erfolgt eine Neubewertung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses durch die für Arzneimittelsicherheit zuständigen Behörden. Dies sind in diesem Fall die EMA und in Deutschland das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine Informationen vor, in welchen Mengen bzw. Fällen HES-Lösungen in den vergangenen Jahren insgesamt verabreicht wurden.